
DAS RECHTLICHE ERBE DER KOLONIALZEIT

Die Kolonialisierung ist Geschichte. Doch ihre Nachwirkungen zeigen sich immer noch als Kolonialität – in der Art und Weise, wie die Welt wahrgenommen, verstanden und beherrscht wird. Ein Beispiel dafür sind europäische Rechtsauffassungen, die nach wie vor weltweit als Maßstab gelten. Unser Autor fordert eine Abkehr von der eurozentrischen Sichtweise und plädiert für ein neues pluriversales Rechtsverständnis.

TEXT: RALF MICHAELS

Im September 2021 erklärte die Weltbank eines ihrer erfolgreichsten Projekte, den *Doing Business*-Report, für beendet. Seit 2004 hatte man alle Staaten der Welt mithilfe eines Indikatorensystems danach beurteilt, wie wirtschaftsfreundlich sie sind, und in ein Ranking eingeordnet. Gestoppt wurde das Projekt trotz seines Erfolges, nachdem sich herausstellte, dass die Bewertungskriterien speziell für China geändert worden waren: Man hatte befürchtet, ein Absinken Chinas in der Tabelle könne die Finanzierung der Weltbank insgesamt gefährden. Nun will die Weltbank in zwei Jahren ein Nachfolgeprojekt vorstellen.

Der *Doing Business*-Report war ein Projekt von Ökonomen – Rechtswissenschaftler waren an seiner Erstellung nicht beteiligt. Im Kern war es aber ein juristisches Projekt. Denn die beobachteten Faktoren, welche die Wirtschaftsfreundlichkeit begründen sollten, waren im Wesentlichen solche des Rechtssystems: Wie leicht kann man in Staat X ein Unternehmen gründen? Eine Frage des Gesellschaftsrechts, aber auch des Verwaltungsrechts behördlicher Genehmigungen. Wie schnell kann man in Staat Y einen säumigen Mieter aus der Wohnung werfen? Eine Frage des Vertragsrechts und des Zivilprozessrechts. Wie leicht kann man in Staat Z seinen Angestellten kündigen? Eine Frage des individuellen und des kollektiven Arbeitsrechts.

→

ZUR SACHE

RALF
MICHAELS



Ralf Michaels studierte Rechtswissenschaften in Passau und Cambridge. Nach Abschluss der juristischen Staatsexamen und des Master of Laws (LL.M.) forschte und lehrte er siebzehn Jahre an der Duke University School of Law in den USA. Seit 2019 ist Ralf Michaels Direktor am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht. Zudem hat er Professuren an der Queen Mary University of London und an der Universität Hamburg inne. Seine Forschungsschwerpunkte sind die Rechtsvergleichung, der Bereich Recht und Globalisierung sowie das internationale Privatrecht und die Privatrechtstheorie.

ILLUSTRATION: SOPHIE KETTERER FÜR MPG

Der *Doing Business*-Report war auch ein rechtsvergleichendes Projekt, weil er die beobachteten Länder miteinander verglich. Solche Vergleiche zwischen rechtlichen Regelungen verschiedener Länder sind seit jeher ein Kerngebiet der Rechtsvergleichung. Die Hauptaufgabe dieses rechtswissenschaftlichen Fachgebiets besteht traditionell darin, Gemeinsamkeiten und Unterschiede zwischen den Rechtsordnungen verschiedener Staaten zu erkennen, zu erklären, zu bewerten und vielleicht auch durch Rechtsvereinheitlichung zu überwinden. Darüber hinaus beschäftigt sich die Rechtsvergleichung mit sogenannten *legal transplants*, der Übernahme von Rechtsregeln von einem Rechtssystem in ein anderes. Dazu gehören etwa die Etablierung des englischen *common law* in den Ländern des Commonwealth nach deren jeweiliger Unabhängigkeit oder die Reform des Kartellrechts in Mexiko nach dem Modell der Vereinigten Staaten Ende des 20. Jahrhunderts. Insbesondere im Rahmen der Entwicklungshilfe bieten sich *legal transplants* als Mittel der Wirtschaftsförderung an. Man hofft, dass Rechtsregeln, die in reichen Staaten zum Funktionieren der Wirtschaft geführt haben, die wirtschaftliche Entwicklung ärmerer Staaten beflügeln werden. Der *Doing Business*-Report ist ein Paradebeispiel dafür: Er definiert sogenannte Best Practices, die anderen Staaten zur Nachahmung empfohlen werden.

18

RUANDA GALT
ALS ERFOLGS-
STORY: DAS LAND
STIEG IM REPORT
DER WELTBANK
VON PLATZ 139
AUF PLATZ 32

Eigentlich ist die Rechtsvergleichung auf all das ein wenig stolz. Andere juristische Disziplinen, so meint sie, seien engstirnig und nationalistisch: Sie hielten ihr eigenes nationales Recht für den einzig relevanten Maßstab und wüssten nichts von der Welt. Die Rechtsvergleichung dagegen habe ein Bewusstsein für die Vielfalt des Rechts weltweit. Erst durch das Gegenüberstellen verschiedener Systeme, so ein Credo der Rechtsvergleichung, sei Recht vor dem Hintergrund der Globalisierung überhaupt richtig verstehbar. Nur wer sich mit vielen unterschiedlichen Rechtsordnungen befasse, habe ein überlegenes Arsenal möglicher Lösungen. Und Rechtsverbesserung sei ohne Rechtsvergleichung nicht wirklich möglich.

Doch es gibt auch Kritik: Lange Zeit beschäftigte sich die Rechtsvergleichung vor allem mit europäischen und nordamerikanischen Rechtsordnungen. Wo sie andere Rechtsordnungen zur Kenntnis nahm, sah sie diese lediglich als minderwertige Kopien ihrer europäischen Vorbilder: nigerianisches Recht als minderwertiges englisches Recht, japanisches Recht als Abklatsch des deutschen Rechts und so weiter. Implizit, so der Vorwurf des Eurozentrismus, bestand also eine Hierarchie, mit europäischen Staaten an der Spitze. Dem *Doing Business*-Report, so scheint es, kann man den Vorwurf des Eurozentrismus dagegen nicht machen. Zwar standen zunächst typische OECD-Staaten wie die USA, Kanada, die Schweiz oder Singapur an der Spitze seines Rankings. Bald jedoch stiegen einige Entwicklungsländer auf. Ruanda etwa galt als Erfolgsstory: Von 2009 bis

EUROPA UND DIE USA REGIEREN DIE WELT WEITER- HIN IN DEN STRUKTUREN VON WISSEN UND DENKEN

2010 bewegte sich das ostafrikanische Land von Platz 139 auf Platz 67; 2014 belegte es Platz 32. Georgien, 2006 noch auf Platz 100, war 2019 das sechstbeste Land im weltweiten Ranking der Wirtschaftsfreundlichkeit. Gerade weil die Messung neutrale Indikatoren suche, so die Weltbank, helfe sie bei der Überwindung von Vorurteilen zulasten nicht-europäischer Rechtsordnungen. Sie sei daher emanzipatorisch.

Genau hier setzt nun die dekoloniale Kritik an. Sie geht davon aus, dass die (europäische) Moderne seit jeher verbunden ist mit der Kolonialität als ihrer untrennbaren Schattenseite. Freiheit, Gleichheit und Wohlstand in Europa gingen nicht nur einher mit Unterdrückung, Ungleichbehandlung und Ausbeutung der Kolonien und ihrer Subjekte: Sie wurden dadurch erst möglich gemacht. Um die Unterdrückung und Ausbeutung zu legitimieren, musste man die Überlegenheit der Europäer und ihres Denkens behaupten – eine Art historisches Ranking. Und der Maßstab für dieses Ranking wurde seinerseits europäischen Wertvorstellungen entnommen, die damit universalisiert wurden. Kolonialität bedeutete also eine doppelte Herrschaft Europas über den Rest der Welt – nicht nur durch militärische und wirtschaftliche Übermacht, sondern auch durch die Macht, das Wissen und Denken zu determinieren.

Die Epoche der Kolonialisierung ist Vergangenheit, und aus ehemaligen europäischen Kolonien sind, mit wenigen Ausnahmen, formal unabhängige Staaten geworden. Doch die Kolonialität ist damit nicht überwunden. Nach wie vor geben Europa und die USA die Standards vor, an denen sich der Rest der Welt messen muss. Europäische Werte und Ideen, die aus der spezifisch europäischen Geschichte stammen, eine Form des Kapitalismus, die aus Europa und den USA stammt, werden weiterhin als universal bezeichnet und so dem Rest der Welt übergestülpt. Europa und die USA regieren die Welt nicht mehr politisch, wohl aber weiterhin in den Strukturen von Wissen und Denken.

Auf das Recht und die Rechtsvergleichung wurde die dekoloniale Theorie bislang selten angewandt. Aber gerade der *Doing Business*-Report bietet ein gutes Beispiel dafür, worum es in dem Ansatz geht und was er leisten kann. Es ist schon einmal möglich, dass Länder des Globalen Südens im Ranking erfolgreicher sind als europäische Länder. Der Preis ist, dass diese Länder sich ganz auf die Standards und Erwartungen des Projekts einstellen, die nun einmal europäisch und US-amerikanisch geprägt sind. In Ruanda etwa hat die Umstellung des Wirtschaftssystems auf die Erfordernisse des *Doing Business*-Reports zwar das Ranking verbessert, aber auch zu großer Unzufriedenheit geführt. Ob sich der Anpassungswille der Regierung auszahlt, ist fraglich. Möchte man wirklich lieber in Georgien Geschäfte machen als in den USA, lieber in Aserbaidschan als in Israel, nur weil Georgien und Aserbaidschan im Ranking einmal höher stehen?



**DAS RANKING
VERGLEICHT
FORMAL SELBST-
STÄNDIGE
STAATEN, BLEIBT
ABER IN HOHEM
MASSE KOLONIAL**

Letztlich priorisiert der *Doing Business*-Report eben vielleicht nicht europäische Länder, wohl aber implizit europäisches Recht. So wird viel Gewicht auf formale Rechtsregeln gelegt, die in Ländern des Globalen Nordens handlungsleitend sind, anderswo weniger. Wenn die Rechtsvergleichung Staaten vergleicht, ist sie blind für nichtstaatliches Recht. Lokale Bräuche und Mechanismen zur Streitbeilegung, die im Globalen Süden eine wichtige Rolle spielen, erscheinen als Schwächung des staatlichen Gewaltmonopols und nicht als alternative, vielleicht sogar überlegene Normen.

Wenn der *Doing Business*-Report Regeln des Globalen Nordens als Vorbilder für den Globalen Süden vorschlägt, legt er ein technisches und akulturelles Verständnis von Recht zugrunde. „One size fits all“, hieß es im ersten *Doing Business*-Report. Diese Herangehensweise unterschätzte die Frage, ob solche Regeln im Globalen Süden funktionieren können – und ob ehemalige Kolonien, die heute formal unabhängig sind, solchen Regeln der ehemaligen Kolonialmächte unterworfen sein wollen.

Ein Projekt wie der *Doing Business*-Report vergleicht also zwar formal selbstständige Staaten, bleibt dabei aber doch in hohem Maße kolonial. Er fördert die Universalisierung von Rechtsregeln des Globalen Nordens nicht durch politische Rekolonialisierung und gewaltsames Inkraftsetzen solcher Regeln, sondern indem er eine bestimmte rechtliche Rationalität für allgemeingültig erklärt und mittels eines Rankings zum Maßstab macht. Länder des Globalen Südens werden nicht gezwungen, diese Rationalität zu übernehmen. Aber wenn sie es nicht tun, werden sie im Ranking abgewertet.

Das Resultat ist nicht einfach eine Hierarchie, die Länder des Globalen Nordens über solche des Globalen Südens stellt. Stattdessen tritt etwas Perfideres zutage: Die Länder, die die Rationalität des Globalen Nordens übernehmen, stehen allein dadurch über jenen, die das nicht tun. Die Messung gibt sich indes wissenschaftlich neutral und rein deskriptiv. In Wirklichkeit transportiert sie eine starke Normativität in ihr Untersuchungsobjekt: die Normalisierung von Prinzipien des Globalen Nordens.

Wie könnte eine dekoloniale Rechtsvergleichung aussehen, die sich dem widersetzt? Der Universalität westlicher Werte und Rechte kann sie die Idee der Pluriversalität entgegensetzen – vereinfacht gesagt: das Konzept einer Welt, innerhalb derer viele Welten möglich sind. In einem Pluriversum hätte auch das europäische Recht seinen Platz, aber lediglich als eines von vielen Systemen, ohne den Anspruch allgemeiner Gültigkeit, der ihm derzeit innewohnt. Ein solcher Ansatz ist also nicht antieuropäisch, wohl aber antikolonial und damit auch antiuniversalistisch.

EUROPAS
UNIVERSALISMUS
HAT UNS BLIND
GEMACHT DAFÜR,
WAS ALLES
MÖGLICH WÄRE

Abgekoppelt vom europäischen Universalismus werden auf einmal Optionen möglich, die innerhalb der europäischen Sichtweise nicht plausibel erschienen. Eine pluriversale Herangehensweise an das Recht in der Welt würde es etwa möglich machen, auch indigene Ansätze zu beleben, wie beispielsweise die südafrikanische *ubuntu* oder das südamerikanische *buen vivir*. Ansätze wie diese stellen oftmals nicht das Individuum mit seinen Rechten in den Mittelpunkt, wie es europäisches und US-amerikanisches Recht tun, vielmehr betonen sie den Einklang mit der Gemeinschaft und der Natur.

Pluriversalität bedeutet nun nicht, dass diese Prinzipien an die Stelle des europäischen Individualismus treten. Denn das wäre nur der Austausch eines Universalismus gegen einen anderen. Wohl aber bedeutet Pluriversalität, dass europäische und außereuropäische Auffassungen als gleichwertig angesehen werden. Damit wird keineswegs einem moralischen oder rechtlichen Relativismus das Wort geredet, in dem jede Rechtsordnung gleichermaßen legitim wäre. Das wäre schon deshalb unangemessen, weil auch viele Rechtsordnungen des Globalen Südens durch Kolonialität geprägt sind. Vermieden werden könnte eine Situation, in der ausschließlich europäische Maßstäbe auf die Rechtsordnungen der gesamten Welt angewendet würden.

Was das für ein Neudenken des Rechts im Einzelnen bedeutet, bedarf der genaueren Analyse. Aber es scheint klar: Mit einer pluriversalen Welt ist ein Projekt wie der *Doing Business*-Report, auch in reformierter Form, unvereinbar. Denn es ist nicht akzeptabel, sämtliche Rechtssysteme an einem Maßstab zu messen, der dem Globalen Norden entliehen ist und dessen Rechtsordnungen und Werte privilegiert. Es ist nicht vertretbar, dass durch ein solches Ranking Hierarchien fortgesetzt und verfestigt werden. Undenkbar ist auch, dass Rechtsordnungen durch den Zwang zu einem globalen Wettbewerb an einer eigenen Entwicklung gehindert werden. An die Stelle universalistischer Sichtweisen tritt die Hoffnung auf ein wahrhaft plurales Verständnis des Rechts in der Weltgesellschaft, in dem alternative Rechtsmodelle möglich sind und nachhaltige Rechte vielleicht nicht durch einen Verdrängungswettbewerb untergehen müssen.

Klingt das utopisch? Vielleicht. Aber das liegt sicher auch daran, dass der europäische Universalismus uns blind gemacht hat dafür, was alles möglich wäre. Dass wir blind sind, weil die Rechtsvergleichung eben doch letztlich im europäischen Paradigma verhaftet bleibt. Die Hoffnung dekolonialer Rechtsvergleichung liegt darin, solche Rechte möglich zu machen, die bislang unmöglich erscheinen. Ohne Ranking.

